

Zuzana Guldanová

Comenius-Universität Bratislava/ Slowakei

Die Behandlung defekter Ausgangstexte im Rahmen des Gerichtsdolmetschens und –übersetzens in der Slowakei

ABSTRACT

Management of defective source text in the framework
of court interpretation and translation in Slovakia

The management of errors or defects of the source text is limited by the provisions of the Act on Experts, Interpreters and Translators in force in the Slovak Republic. The translator can choose different approaches, while it must be oriented according to the communicative situation, follow the requirements of the client – from the principle of *garbage in, garbage out* to active error correction. The fact that it is an (oral) interpretation or a (written) translation can also play an important role. All options have pitfalls and the choice of a solution requires a dynamic approach and an experienced translator. This paper deals with defects and errors in the source text in court interpretation and translation, especially in the conditions defined by the legislation of the Slovak Republic. It presents professionally satisfactory solutions from the point of view of the interpreter and translator, as well as the expectations of judges, which are the results of surveys.

Keywords: court interpreting, court translation, defective source text, concept *Garbage in, garbage out* in translation, interpreting and translation strategy

Problem und Rahmenbedingungen

„Ein Fehler kann Leben zugrunde richten“, sagt Christiane Driesen in einem Interview und meint natürlich Fehler in der Translation.¹ Nun behandelt der

1| <https://uepo.de/2008/02/10/ein-fehler-kann-leben-zu-grunde-richten-prof-driesen-und-richter-ruehl-zum-gerichtsdolmetschen/> (Zugriff: 17.02.2021).

vorliegende Beitrag aber ausnahmsweise nicht mangelhafte Leistungen inkompetenter Sprachmittler, sondern Fehler und Mängel des zu dolmetschenden bzw. zu übersetzenden Ausgangstextes (im Folgenden AT) und deren Handhabung bei der (mündlichen und schriftlichen) Translation, und zwar im Besonderen im Rahmen des sog. Gerichtsdolmetschens und -übersetzens in der Slowakischen Republik.² Den gesetzlichen Rahmen hierzu bildet das Gesetz Gb. Nr. 382/2004 über Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer in der geltenden Fassung samt den einschlägigen Verordnungen.³ Da durch diesen Rahmen ein besonderes Spannungsfeld zwischen der Professionalität des Sprachmittlers und den gesetzlichen Vorschriften zustande kommt, wird im vorliegenden Beitrag vor allem auf die Erfordernisse des Verfahrens und die Erwartungen der behördlichen Auftraggeber bzw. Empfänger der Dolmetsch- oder Übersetzungsleistung – Gericht, Polizeibehörde, Staatsanwaltschaft – eingegangen.

Obwohl es sich hierbei um Ausgangstexte handelt, die dem Rechtsverkehr dienen (z. B. Beschlüsse, Bescheide, Urteile, Ersuchen, Anträge usw.) und erwartungsgemäß genau und präzise sein sollten, weisen sie trotzdem wie alle lebenden Texte häufig Fehler unterschiedlichsten Ausmaßes auf. Hierbei kann es sich um Defekte verschiedener Art handeln, je nachdem, ob mündlich gedolmetscht oder schriftlich übersetzt wird. In beiden Fällen kann der Ausgangstext syntaktische Mängel aufweisen, die ihn schier unverständlich machen. Im Ausgangstext können Satzglieder fehlen, ohne die er nicht richtig verstanden werden kann, Eigennamen, Anschriften oder sonstige Namen können deformiert, Zeit- und Zahlenangaben mehr oder weniger offensichtlich falsch sein usw.

Zwar ist der Translationsvorgang selbst (mündlich/schriftlich) im Gesetz formell verhältnismäßig detailliert geregelt und es gibt Anweisungen für den Fall, dass der Sprachmittler Fehler begeht, aber mit der Möglichkeit, dass der zu übersetzende Ausgangstext Fehler aufweisen könnte, rechnet der Gesetzgeber offensichtlich nicht.⁴ Wie bei defekten Ausgangstexten zu verfahren ist, wird in den einschlägigen Rechtsnormen nicht behandelt. Trotzdem hat der Dolmet-

2| In der Slowakei gibt es diesbezüglich keine besondere Berufsbezeichnung – Gerichtsdolmetscher, vereidigter/beeidigter Dolmetscher, behördlicher Übersetzer, Urkundenübersetzer – das alles sind nur in der Alltagssprache mehr oder weniger verbreitete, jedoch inoffizielle Benennungen.

3| Vgl. dazu: Zákon č. 382/2004 Z. z. o znalcoch, tlmočníkoch a prekladateľoch a o zmene a doplnení niektorých zákonov v znení neskorších predpisov

4| Nach § 23 Abs. 6 Ges. Gb. Nr. 382/2004 idgf. *„hat der Dolmetscher oder Übersetzer auf Aufforderung des Auftraggebers seine Dolmetsch- oder Übersetzungsleistung zu bestätigen und zu ergänzen oder näher zu erläutern. Der Übersetzer hat seine Übersetzung zu ergänzen, indem er methodische oder formelle Fehler von selbst oder auf Anlass des Auftraggebers unverzüglich und kostenlos beseitigt“*, es handelt sich also um eine nachträgliche Korrektur der ursprünglichen Übersetzung, nicht um die Behandlung defekter Teile des Ausgangstextes im Übersetzungsprozess.

.....

scher/Übersetzer, wenn er den übernommenen Auftrag erfüllen und die Botschaft übermitteln soll, das Problem irgendwie anzugehen. Mangels rechtlicher Bestimmungen sowie wenigstens inoffiziell festgehaltener Empfehlungen im Sinne von Best Practice ist der Sprachmittler dabei auf sich selbst gestellt. Um zur Lösung auf sinnvolle Erfolgsrezepte zurückgreifen zu können, sind in besonderem Maße seine praktische Erfahrung und Beschlagenheit gefragt. Das Problem ist umso neuralgischer, als der Dolmetscher/Übersetzer oftmals das einzige Glied in der Kommunikationskette ist, das dank der Beherrschung beider Sprachen überhaupt imstande ist, den Defekt zu erkennen. Die Bewältigung von Defekten ist stets an die konkrete Situation und Übersetzungs- bzw. Dolmetschstrategie gebunden, und da es sich bei der sog. Gerichtstraduktion um einen äußerst dynamischen Prozess handelt, gibt es keine universale, allgemeingültige, für jede Situation geeignete Anweisung.

Der Umgang mit Defekten im mündlichen Ausgangstext bei der Verdolmetschung

Bei der Verdolmetschung kann sich die Behandlung von Defekten im Ausgangstext schon aufgrund des spezifischen Kommunikationsrahmens (z. B. Gerichtstermin, Vernehmung von Streitparteien, Zeugen in Zivilverfahren, polizeiliche Vernehmung in Strafverfahren usw.) verhältnismäßig flexibel und dynamisch gestalten – alle Kommunikationsteilnehmer sind anwesend und können ggf. sofort Stellung beziehen. Der Dolmetscher kann auf Fehler bzw. Missverständnisse sofort eingehen und versuchen sie zeitgleich zu klären. Im mündlichen Diskurs sind Fehler häufig auch auf die besondere Lage der zu befragenden Partei zurückzuführen – Stress, Angst, mangelnde Schlagfertigkeit und Wortgewandtheit usw. Ob Zeuge oder Angeklagter, befindet sich der zu Vernehmende oftmals in einer grenzwertigen Situation, von der besonderen Ausstrahlung eines Gerichtssaals oder einer Polizeistation ganz zu schweigen. Darüber hinaus ist es nicht ganz auszuschließen, dass der Sprecher absichtlich aus strategischem Kalkül sprachliche Fehler macht.

Der Sprachmittler ist sozusagen darauf programmiert, ein Scheitern der Kommunikation mit allen Mitteln zu verhindern und die Botschaft zu übermitteln. Wie eine Umfrage bei aktiven Dolmetschern zeigt (Štefčík 2010: 78ff.), gehört die „Klärung fraglicher Aussagen durch klärende Fragetechnik“ zu den wichtigsten Dolmetschstrategien. Ganz anders hierzu ist die Meinung der Juristen. Entsprechend einer 2013 bei den Bezirksgerichten (I. Instanz) in der slowakischen Hauptstadt Bratislava durchgeführten Umfrage (Guldanová 2013: 79ff.) bevorzugt ungefähr die Hälfte der befragten Richter bei der Verdolmetschung das *Garbage-in-garbage-out-Prinzip*. Laut 12 von 26 befragten Bezirksrichtern habe

der Dolmetscher auf das Bestehen eines Fehlers oder Missverständnisses in dem zu dolmetschenden Vortrag lediglich hinzuweisen, keiner von ihnen wünscht die Richtigstellung durch den Dolmetscher selbst, auch wenn es sich um einen offensichtlichen, durch den Dolmetscher ohne weiteres behebbaren Fehler bzw. Versprecher handelt. Das Gericht befürchtet seitens des Dolmetschers „eine ungebührliche Einmischung oder Kompetenzbeschneidung“ (Driesen/Petersen 2011: 8) und will die Entscheidung über die Behebung des Fehlers stets selbst treffen – z. B. durch das bereits erwähnte Stellen klärender Fragen usw. Defekte können aber sehr wohl auch im Vortrag des Richters bzw. sonstiger an der Verhandlung beteiligter Juristen vorkommen, sodass sich der Dolmetscher die Frage zu stellen hätte, ob es mit seinem beruflichen Ethos vereinbar sei, auch den Richter (Anwalt, Staatsanwalt, Sachverständigen) auf einen Fehler oder Versprecher ad hoc hinzuweisen, wenn dieser ihn nicht selbst bemerkt. Der professionelle Dolmetscher hat *„nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, das in dieser Interaktion keiner der Beteiligten zu kurz kommt oder getäuscht wird“* (Nord 2011: 105ff). Der Fairness halber müsste der Dolmetscher dann also auch die andere Seite (ggf. den Angeklagten) auf Mißverständnisse oder Versprecher in ihren Äußerungen hinweisen. In der besonderen Kommunikationssituation des Gerichtsdolmetschens ist darüber hinaus zu beachten, dass die Verantwortung für einen fair und unabhängig geführten Prozess stets bei dem Gericht (dem Senatsvorsitzenden) liegt. Es wäre auf jeden Fall sinnvoll, die Strategie bei der Behandlung evtl. vorkommender Fehler stets vorab mit dem Richter detailliert zu besprechen und ggf. die m. E. allen Parteien entgegenkommende Dreistufenstrategie von Driesen/Petersen (ebd.) als Methode vorzuschlagen, bei der der Sprachmittler zuerst versucht, den Parteien die Chance zu geben, den Fehler selbst zu klären, und erst im zweiten Schritt auf das Vorliegen eines Fehlers hinweist, damit das Gericht eingreifen kann, und wenn auch dies keine Klärung bringt, er sich bei dem Richter die Erlaubnis einholt, das Problem zu klären.

Der Umgang mit Defekten im schriftlichen Ausgangstext bei der Übersetzung

Viel komplizierter gestaltet sich die Behandlung von Fehlern, die in einem schriftlich zu übersetzenden Text vorkommen. Der Übersetzer wird mit Beschluss der zuständigen Behörde (Gericht, Staatsanwaltschaft, Polizei) hinzugezogen (überwiegend auf dem Postweg) und ihm wird für die Erfüllung des Übersetzungsauftrags eine Frist gesetzt. Entdeckt der Übersetzer einen Fehler im Ausgangstext, muss er schnell eine Entscheidung treffen und handeln, um die gesetzte Frist einhalten zu können. Zu den häufigsten Fehlern gehören Druck- oder Tippfehler (oft auch sinnverändernd), fehlende Satzglieder

(insbesondere Prädikate) oder Negationswörter (nicht, kein usw.) und Verwechslungen (z. B. Slowakei, slowakisch, Slowake/Slowenien, slowenisch/Slowene).

Eine Möglichkeit der Handhabung eines defekten AT wäre, ihn im Sinne von *garbage in, garbage out* (GIGO-Prinzip) zu ignorieren und den Fehler in den Zieltext (in das Translat) stillschweigend zu übertragen. Obwohl diese Lösung nach einer Ausflucht aussieht, gibt es daran rein formell nicht viel auszusetzen, weil ja der Ausgangstext samt gegenständlichem Fehler mit der beglaubigten Übersetzung stets zusammengeheftet ist und im Zweifelsfall nachgeprüft werden kann, ob es sich um einen Fehler des Übersetzers handelt oder er bereits im AT auftritt. Der Übersetzer überlässt es daher dem Rezipienten des Zieltextes, den Fehler zu erkennen (oder auch nicht) und ihn nach eigenem Ermessen zu reflektieren. Die Übersetzung kann rechtzeitig erstellt werden, es kommt zu keiner Fristversäumnis. Diese Vorgangsweise stünde natürlich im Widerspruch zu dem professionellen Anspruch eines kompetenten Sprachmittlers und dem Ziel einer jeden (auch der gerichtlichen) Translation, eine reibungslose Verständigung bzw. Kommunikation zwischen Teilnehmern/Parteien zu vermitteln, die unterschiedliche Sprachen verwenden.

Eine leicht abgewandelte und vielleicht auch weniger problematische Vorgangsweise wäre z. B. eine Fußnote oder eine Anmerkung des Übersetzers an der entsprechenden Stelle in der Übersetzung, an der er den Fehler im AT feststellt, den er jedoch nicht selbst berichtigt und dafür auch keine Lösung vorschlägt. Der Rezipient der Translation ist aber sofort sozusagen „gewarnt“, dass Klärung benötigt wird. Auch bei dieser Lösung kommt es zu keinem Versäumnis der vorgesehenen Frist.

Eine weitere Möglichkeit wäre die Berichtigung bzw. Korrektur des fehlerhaften AT durch den Übersetzer im Zuge der Übersetzung, ohne darauf besonders hinzuweisen. Der Übersetzer könnte z. B. ein offensichtlich unkorrektes Datum, einen defekten Namen oder eine unrichtige Anschrift in der Übersetzung ohne weiteres berichtigen. In einem solchen Falle kommen aber minimale Diskrepanzen zwischen dem zu übersetzenden Text in der Ausgangssprache und der Übersetzung zustande und die obligatorische Klausel, dass die „Übersetzung mit der zu übersetzenden Urkunde übereinstimmt“, würde nicht der Wahrheit entsprechen. Da der Übersetzer für die Richtigkeit seiner Leistung haftet, würde er auch für solche Unstimmigkeiten die Haftung übernehmen müssen. Somit scheint diese Vorgehensweise das stärkste Konfliktpotential zu enthalten. Der Übersetzer könnte die Berichtigung bzw. Korrektur natürlich mit einer Fußnote oder Anmerkung an der entsprechenden Stelle in der Übersetzung versehen und so auf den Eingriff hinweisen. Der Nachvollziehbarkeit halber sollte der Übersetzer seine Vorgehensweise kurz begründen.

All diese Lösungen beruhen auf einer eigenverantwortlichen Entscheidung des Übersetzers, ohne dass der Auftraggeber der Translation hinzugezogen wird.

In den meisten Fällen ist dieser Umstand der besonderen Situation des Übersetzers geschuldet, der die ihm für die Übersetzung gesetzte Frist unbedingt einhalten will.⁵ Würde der Übersetzer die Behörde auf den Fehler hinweisen wollen (ordnungshalber schriftlich) und verlangen, dass der Auftraggeber ihm einen korrekten Text übermittelt, müsste er sich auf einen langwierigen Schriftverkehr mit der auftraggebenden Behörde einlassen. Dieser wäre in den vorgesehenen Fristen natürlich nicht einkalkuliert. Wie sich das im Streitfall (Folgeschäden durch versäumte Fristen) auf die Situation des Übersetzers auswirken würde, ist fraglich. Häufig sind jedoch Defekte des AT ohne Kommunikation mit dem Auftraggeber nicht richtig oder gar nicht zu lösen. Wenn Textteile oder wesentliche Satzglieder fehlen (oftmals fehlt bei Transkriptionen von Audioaufnahmen das Prädikat, z. B. *wird genehmigt, abgewiesen, zugelassen* oder sinngemäß das Negationswort *nicht* usw.) und der Übersetzer einfach nicht imstande ist, die Absicht des Verfassers zu erkennen, kann das Problem nur gemeinsam mit dem Auftraggeber angegangen werden. Handelt es sich bei dem zu übersetzenden defekten AT darüber hinaus noch um den Text einer ausländischen Behörde (z. B. bei Rechtshilfeersuchen), so ist es aufgrund der langwierigen behördlichen Wege nahezu ausgeschlossen, eine Berichtigung des AT zu erreichen.

Bei einer 2015 im Rahmen des Forschungsprojektes TRANSIUS⁶ durchgeführten Umfrage haben Mitarbeiter der Philosophischen Fakultät der Comenius-Universität Bratislava und der Matthias-Bell-Universität Banská Bystrica sowohl Auftraggebern (Gerichte, Ministerien, Polizeidirektionen, Staatsanwaltschaften in der Slowakei) als auch Übersetzern unter anderem die Frage gestellt, wie sie mit offensichtlichen Defekten im AT umgehen bzw. umzugehen wünschen (Rakšányiová u. a. 2015: 44ff). Fast 82 Prozent der Auftraggeber wünschen, dass der Übersetzer auf den Fehler in einer Fußnote oder Anmerkung hinweist. Jedoch verlangen fast 16 Prozent der Auftraggeber, dass der Übersetzer den Fehler selbst berichtigt (!) und einen fehlerfreien Übersetzungstext liefert und immerhin ganze 10,5 Prozent der Übersetzer sind bereit, dies auch zu tun. Es ist nur zu hoffen, dass sie auch wissen, welches Risiko sie dabei eingehen.

Viel einfacher und flexibler gestaltet sich bei der Handhabung defekter Ausgangstexte die Kommunikation mit privaten Auftraggebern, wo Entscheidungen im Konsens getroffen werden können. Erfahrungsgemäß sind jedoch auch institutionelle Auftraggeber für den Hinweis auf einen Fehler in ihrem Text oftmals dankbar und immer häufiger auch bereit, ihn so schnell wie möglich zu beheben, damit der Übersetzer seinen Auftrag reibungslos fortsetzen und fristgemäß zu Ende bringen kann.

5| Der Übersetzer meidet Fristversäumnisse nicht ohne Grund – nach § 27 Ges. Gb. Nr. 382/2004 idgf werden diese als Verwaltungsdelikte evtl. auch mit Geldstrafe geahndet.

6| Forschungsprojekt APVV 0226–12.

Literaturverzeichnis

- Driesen, Christiane/ Petersen, Heimo-Andreas (2011). *Gerichtsdolmetschen*. Tübingen.
- Guldanová, Zuzana (2013). *Tlmočenie a preklad pred súdmi a inými orgánmi verejnej moci*. Bratislava.
- Nord, Christiane (2011). *Funktionsgerechtigkeit und Loyalität. Theorie, Methode und Didaktik des funktionalen Übersetzens*. Berlin.
- Rakšányiová, Jana et al. (2015). *Úradný prekladateľ v slovenskom a európskom sociálnom priestore*. Bratislava.
- Štefčík, Jozef (2010). *Súdne tlmočenie*. Nitra.

Internetquellen

- <https://uepo.de/2008/02/10/ein-fehler-kann-leben-zu-grunde-richten-prof-driesen-und-richter-ruehl-zum-gerichtsdolmetschen/> (Zugriff: 02.03.2021).
- Zákon 382/2004 Z. z. o znalcoch, tlmočníkoch a prekladateľoch a o zmene a doplnení niektorých zákonov (<https://www.slov-lex.sk/pravne-predpisy/SK/ZZ/2004/382/20190901>, Zugriff: 15.03.2021).

Zuzana Guldanová

Univerzita Komenského v Bratislave
Filozofická fakulta
Katedra germanistiky, nederlandistiky a škandinavistiky
Gondova 2
811 02 Bratislava 1
zuzana.guldanova@uniba.sk
ORCID: 0000-0002-3883-3281